

**Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Stadt Lauenburg/Elbe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H, S. 58) mit den dazu ergangenen Änderungen und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik- GemHVO-Doppik) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) der Stadt Lauenburg/Elbe, soweit ihr nicht spezielle Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen.

§2

Begriffsbestimmungen

- 1) Eine Stundung ist die befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches (Zahlungsaufschub). Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- 2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- 3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Stundung, Niederschlagung und Erlass richtet sich nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit der durch die Hauptsatzung erfolgten Übertragung der Entscheidungsbefugnis innerhalb bestimmter Wertgrenzen.

§ 4

Stundung von Ansprüchen

- 1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- 2) Ansprüche der Stadt dürfen ganz oder teilweise- unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs- gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Auf Verlangen hat der Schuldner entsprechende Nachweise (z. B. Kontoauszüge) beizubringen.
- 3) Bei der Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist festzulegen. Die Stundungsfrist soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das Ende des laufenden Haushaltsjahres hinaus verschoben werden.

- 4) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Ratenzahlungen) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung oder Verfügung in der Widerrufsklausel eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate nicht eingehalten wird.
- 5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann - soweit es den Umständen nach geboten erscheint - vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.
Sicherheitsleistungen sind u. a.: Bestellung eines Grundpfandrechts, Selbstschuldnerische Bürgschaft, Verpfändung beweglicher Sachen oder Rechte, Abtretung von Forderungen sowie die Hinterlegung von Wertgegenständen und Wertpapieren.

§ 5

Stundungs- und Verzugszinsen

- 1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) werden keine Zinsen erhoben.
- 2) Die Zinshöhe beträgt- soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - 6 % p.a.
- 3) Die Zinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50,00 € nach unten abzurunden.
- 4) Im Falle des Verzugs-, Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins sind Verzugszinsen in Höhe von 1 .v. H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum fünf Tage übersteigt.
- 5) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- 6) Zinsen werden nicht erhoben, wenn sich der Zinsanspruch auf weniger als 10,00 € beläuft.
- 7) Die Finanzbuchhaltung ist über die Stundung eines Anspruches oder die Gewährung einer Ratenzahlung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Finanzbuchhaltung ist eine Durchschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- 8) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Dienststelle, die auch für die Sachbearbeitung der Hauptforderung zuständig ist.

§ 6

Niederschlagung von Ansprüchen

- 1) Die Niederschlagung bedarf keinerlei Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- 2) Ansprüche der Stadt dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- 3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- 4) Anträge der Dienststellen auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen über die Kämmerei der nach § 3 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 7

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- 1) Niedergeschlagene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu stellen und anhand einer von der Finanzbuchhaltung zu führenden Niederschlagsliste laufend zu überwachen. Es ist durch geeignete Unterbrechungshandlungen darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Die Einbeziehung der Forderung ist durch die Gemeindekasse erneut zu versuchen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.
- 2) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruches für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruches in die Wege zu leiten.

§ 8

Erlass von Ansprüchen

- 1) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass ein Anspruch wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen auf Dauer nicht einziehbar ist oder die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 10,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- 2) Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner unverschuldet in einer wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- 3) Der Erlass von Ansprüchen der Stadt schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- 4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niederschlagen sind.
- 5) Anträge der Dienststellen auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen über die Kämmerei der nach § 3 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 29. Dezember 2014

Stadt Lauenburg
Der Bürgermeister

Thiede

